

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 135 (1998)

Artikel: Paul Reinhart (1748-1824)
Autor: Holenstein, Thomas / Salathé, André
Kapitel: Schlusswort
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlusswort

Der Regierungsrat erteilte 1995 den Auftrag, auf das Jubiläumsjahr 1998 hin eine Biographie über Paul Reinhart zu verfassen. Dazu bewog ihn der Umstand, dass das Leben Reinharts, des «Befreiers des Thurgaus», wie ihn die Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts nennt, bisher kaum erforscht worden ist. Wie ist es aber zu erklären, dass man 200 Jahre nach der «Befreiung des Thurgaus» über Reinhart selbst sowie über die anderen führenden Männer von 1798 so wenig weiss?

Nicht nur Reinhart, sondern auch die Vorgänge im Frühjahr 1798, mit denen er als Präsident der provisorischen Regierung der kurzlebigen Republik Thurgau eng verbunden war, haben sich im Gedächtnis der Thurgauer längst nicht so deutlich erhalten wie etwa Thomas Bornhauser und die Regenerations-Bewegung von 1830. Diese ist offenbar von den Nachfahren als wichtigerer Schritt hin zum Bundesstaat von 1848 in Erinnerung behalten worden als die Etablierung des Thurgaus als vollwertiger Kanton der Eidgenossenschaft im Jahre 1798.

Die Regeneration hat zur Beschreibung ihres Ziels – mehr Rechte für das Volk – auf das Vorbild der urschweizerischen Freiheit zurückgegriffen und dabei die Helvetik, diesen erstmaligen Versuch, in der Schweiz einen modernen Staat auf den Grundideen von Freiheit und Gleichheit aufzubauen, völlig ausser Acht gelassen. Thomas Bornhauser erzählt in seinem autobiographischen Text, wie ihm seine Mutter «bei der Kunkel schon frühe das Lied von Wilhelm Tell vorsang» und vermutet, dass dies für seine «spätere Geistesrichtung nicht ohne Einfluss geblieben» ist.¹

Zudem hat die thurgauische Geschichtsschreibung die gewaltsam von aussen beförderte Umwälzung von 1798 fast ausschliesslich als Befreiung aus der entwürdigenden Untertanenschaft und als Wiederherstellung der gloriosen altschweizerischen Freiheit gesehen. Damit wurden die Männer, die diese Umgestaltung bewerkstelligten, nicht in ihrer realen Umwelt wahrgenommen, sondern vielmehr in den

Mythos der neu entstehenden (entstandenen) schweizerischen Nation eingewoben. Ihr Nimbus als Befreier verhinderte, dass man sich mit ihnen als Personen beschäftigte und liess den Gedanken an eine kritische Auseinandersetzung mit ihnen gar nicht erst aufkommen.

Aber auch der grundsätzliche Zug der Umwälzung von 1798, die Umgestaltung des gesamten gesellschaftlichen Lebens, fiel damit ausserhalb jeder Betrachtung. Der Blick der Geschichtsschreiber verengte sich auf den Aspekt der Erlangung der staatlichen Selbstständigkeit und – was die bestimmenden Personen betraf – auf die Frage, wem welcher Anteil an der Befreiung zukomme. Damit stellten sie schliesslich Paul Reinhart ins Rampenlicht – offenbar lediglich aus dem Grund, weil er das Amt des Landespräsidenten innegehabt hatte. Somit verschwand die Person von Paul Reinhart ganz in der Funktion, die sie während 81 Tagen im Jahre 1798 ausgeübt hatte.

In dieser Inszenierung erhielten die Thurgauer die Rolle der Statisten, die den Hintergrund der Bühne füllten («das nach Freiheit schreiende Volk» am 1. Februar 1798), während die Führer der Freiheitsbewegung die Richtung wiesen. So kamen die verschiedenen Befürchtungen und Erwartungen sowie der landauf, landab sich regende Wille zur Mitgestaltung der neuen politischen Ordnung kaum zur Sprache.

Das Vorhaben, den Lebenslauf Reinharts nachzuzeichnen, ermöglichte die Umkehrung der Blickrichtung und eröffnete damit eine andere Sicht auf die Ereignisse von 1798.

Das Amt des Landespräsidenten fiel Reinhart zu, ohne dass er viel dafür getan hätte. Bis zu diesem Zeitpunkt war er mit seinem Handelsgeschäft, das sich beträchtlich ausgeweitet und ihn zum reichen, unabhängigen Mann gemacht hatte, voll beschäftigt gewesen. Über die Grenzen seiner Heimatgemeinde

1 WHB 5, 17.6.1941, S. 29–31: Thomas Bornhausers eigene Lebensbeschreibung.

Abb. 45: Der Freiheitshut von Rothenhausen (1798), mit den drei Federn in der helvetischen Trikolore.



Weinfeldern hinaus hatte er sich politisch nicht betätigt. Und es gibt keine Anzeichen dafür, dass er sich in einer der damals allenthalben entstehenden Gesellschaften an der Verbreitung aufgeklärten Gedankengutes beteiligt hätte.

Der Fünfzigjährige fand sich 1798 plötzlich in einer Position – er war gleichsam der Nachfolger des Landvogtes –, die er nicht gesucht hatte. Er war nicht der richtige Mann für dieses Amt in der heiklen Übergangsphase zur Helvetischen Republik. Denn seine distanzierte Haltung gegenüber den mittleren und unteren Bevölkerungsschichten sowie die direkte Art, wie er seine Meinungen durchsetzte, erzeugten viel böses Blut. Das Amt eines Richters im Obersten Gerichtshof der Helvetischen Republik entsprach eher Reinharts autoritärem Wesen. Leider hat Reinhart selbst in dieser spannenden Übergangsphase vom alten zum modernen Rechtsdenken seine diesbezüg-

lichen Ansichten nicht niedergeschrieben. Die Rapporte, die er zur Vorbereitung der Gerichtssitzungen über die ihm zugewiesenen Fälle verfassen musste, enthalten in dürre Form höchstens die in den Vorakten niedergelegten Umstände. Nach einer gedanklichen Durchdringung der Fälle, die seinen Richterkollegen hätte helfen können, sich ein fundiertes Urteil zu bilden, sucht man vergeblich. Auch in seinen privaten Briefen weist sich Reinhart nicht als ein geschickt formulierender Schreiber aus. Wer aber in der Helvetischen Republik ein Amt innehatte, musste über eine gewisse Schreibkompetenz verfügen. Denn in diesem modernen Staat, der von der Zentralregierung über die Kantone und Distrikte bis hinunter zu den Gemeinden durchorganisiert war, kam der schriftlichen Kommunikation eine herausragende Bedeutung zu. Das geschriebene Wort war das Medium schlechthin. Reinhart muss gespürt haben, dass er, der einseitig rechnerisch und kaufmännisch Begabte, auf einem hohen Posten wie dem Richteramt im Obersten Gerichtshof, nicht gut hatte bestehen können. Wahrscheinlich war das ein Grund mit dafür, dass er bei seiner Rückkehr nach Weinfeldern im Jahre 1803 kein öffentliches Amt mehr übernahm. Er zog sich sogar aus seinem Handelsgeschäft zurück und widmete sich fortan der Landwirtschaft. Daneben erledigte er mit grossem Einsatz und beachtlicher Hartnäckigkeit zwei weitläufige, arbeitsintensive Aufgaben: die Zehntablösung in Weinfeldern und die Verwaltung der Güter der Herrschaft Bürglen für die Stadt St. Gallen.

Im Jahre 1818 empfahl Reinhart seinem Freund Zelger, er solle sich keinen Pfifferling um Ämter und Welt kümmern – dies gemäss seiner eigenen Lebensweise. Der in Finanzsachen beschlagene, sehr reich gewordene Kaufmann brachte in diesem Brief seine Meinung zum Ausdruck, dass es für ihn kein erstrebenswertes Ziel bedeute – und wahrscheinlich auch nie bedeutet hatte –, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Und er schilderte Zelger die Vorzüge der Unab-

hängigkeit und Zurückgezogenheit. Damit überspielte er die Tatsache, dass er den Ämtern eines thurgauischen Landespräsidenten und eines helvetischen Oberrichters letztlich nicht gewachsen gewesen war. Zu wiederholten Malen teilte er Zelger mit, wie tief die Befriedigung sei, die er in der Bewirtschaftung seines grossen Rebgutes gefunden habe.

In Reinhart begegnet uns ein Mann, der glaubte, er könne es sich leisten, Zeit seines Lebens bei seiner Grundeinstellung zu verharren: Die Mehrheit der Bevölkerung, die Unbemittelten, seien unfähig, in der Politik mitzureden, zum Regieren bestimmt seien die Wenigen, die Begüterten, die aus reinem Pflichtgefühl stets das Wohl und das Glück aller zu befördern trachteten. Reinhart hat zwar gesehen, dass viele Bewohner des Thurgaus die staatliche Unabhängigkeit wünschten – dass sie in diesem Staat auch mitreden wollten, dafür brachte er aber kein Verständnis auf. Er sah in einer neuen Eidgenossenschaft, gebildet aus gleichberechtigten, weitgehend autonomen Kantonen, den Garanten für die politische Zukunft des Thurgaus. Obwohl Reinhart als Mitglied des Obersten Helvetischen Gerichtshofes mit manchen neuen Ideen in Berührung kam, gehörte er nicht zu denen, die aktiv und aus Überzeugung an der grundsätzlichen Neuordnung von Staat und Gesellschaft mitarbeiteten. Reinhart als Befreier des Thurgaus zu bezeichnen hiesse, einen einzelnen Menschen und einen einzelnen Aspekt der grossen Transformation an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert unverdientermassen hervorzuheben. Es hiesse aber auch, die andern Menschen sowie die ganze Widersprüchlichkeit des damaligen Wandels – ein hervorragendes Merkmal jener Zeit – als nebensächlich beiseite zu schieben.

Anhang